

S A T Z U N G über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Ortsgemeinde Ellerstadt vom 07.03.1987 in der Fassung v. 01.01.2002

(Nr. 7)

- 1 -

Der Ortsgemeinderat Ellerstadt hat auf Grund des § 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz, des § 2, Abs. 1, 16, 18, Abs. 3 Satz 2, § 32 Satz 1 und 33 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes und des § 24 der Gemeindeordnung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Gemeinde Träger der Baulast ist.

§ 2
Gebührenpflichtige Sondernutzungen

- (1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

§ 3
Bemessung

- (1) Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regellaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Im Übrigen gilt der in Abs. 1 vorgesehene Gebührenrahmen.

- 2 -

Stand: 01.01.2002

S A T Z U N G über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Ortsgemeinde Ellerstadt vom 07.03.1987 in der Fassung v. 01.01.2002

(Nr. 7)

- 2 -

§ 4

Entstehung des Gebührenanspruchs

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu einem Jahr:
bei Erteilung der Erlaubnis,
2. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden:
bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres,
3. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde: mit deren Beginn.

(2) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind. Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für die noch nicht angefangenen Kalendervierteljahre des nicht mehr ausgenutzten Zeitraums der Sondernutzung entrichtet sind.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind als Benutzer

1. der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
2. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

- 3 -

Stand: 01.01.2002

S A T Z U N G über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Ortsgemeinde Ellerstadt vom 07.03.1987 in der Fassung v. 01.01.2002

(Nr. 7)

- 3 -

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, entsprechend der Euro-Anpassungssatzung der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 05.11.2001, zum 01.01.2002 in Kraft.

Ellerstadt, den 01. Januar 2002



Renz
Ortsbürgermeister

A N L A G E zur Satzung über Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 07.03.1987 in der Fassung vom 01. Januar 2002

(Nr. 7)

- 4 -

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr (von - bis)	Mindest- gebühr
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangenem qm und Jahr	2,50 € - 6,00 €	4,00 €
2	Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen jährl.	4,00 € - 11,00 €	
3	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellungen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten		
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem qm und Monat	0,40 € - 2,50 €	6,00 €
	b) auf Fahrbahnen je angefangenem qm und Monat	0,80 € - 3,50 €	11,00 €
4	Gleise Je Gleis mit einer Spurbreite bis 600 mm je angefangene 100 m monatlich		
	a) in den Grund eingelassen	6,00 € - 14,00 €	
	b) nicht in den Grund eingelassen	14,00 € - 27,00 €	
	Die Gebühren erhöhen sich bei einer Spurbreite von 601 mm bis 1.435 mm (Normalspurbreite) um 30 v.H.; bei einer Spurbreite von mehr als 1.435 mm um 50 v.H.		
5	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch) je Anlage jährlich	2,50 € - 6,00 €	
6	Kellerschächte je angefangenem ½ qm beanspruchter Verkehrsfläche	4,00 € - 11,00 €	

- 5 -

Stand: 01.01.2002

A N L A G E zur Satzung über Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 07.03.1987 in der Fassung vom 01. Januar 2002

(Nr. 7)

- 5 -

7	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 3 fällt		
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem qm täglich	0,40 €	3,50 €
	b) auf Fahrbahnen je angefangenem qm täglich	0,80 €	6,00 €
8	Litfasssäulen je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	52,00 € - 258,00 €	
9	Masten für Freileitungen, Fahrbahnen u. ä. je Mast jährlich	0,80 € - 3,50 €	
10	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung- oder Abwasserbeseitigung dienen je angefangene 100 m monatlich	2,50 € - 6,00 €	7,00 €
11	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerbl. Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,50 € - 6,00 €	7,00 €
12	Treppenstufen, Eingangspodeste je angefangenem ½ qm beanspruchter Verkehrsfläche jährl.	6,00 € - 14,00 €	
13	Tribünen je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,20 € - 0,40 €	3,50 €
14	Feste Verkaufsgegenstände, Imbissstände, Kioske u.ä.		
	a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatl.	2,50 € - 6,00 €	4,00 €
	b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	4,00 € - 11,00 €	7,00 €

- 6 -

Stand: 01.01.2002

A N L A G E zur Satzung über Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 07.03.1987 in der Fassung vom 01. Januar 2002

(Nr. 7)

- 6 -

15	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatl.	2,50 € - 6,00 €	4,00 €
16	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentl. Flächen aufgestellt sind oder in den öffentl. Luftraum hineinragen (ausgenommen Milchbänke) je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	2,50 € - 6,00 €	
17	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 4 m über dem Straßenkörper den Rahmen des § 5 der Erlaubnissatzung überschreiten		
	a) im Falle des § 5 Ziff. 1 je angefangenem qm Ansichtsfläche jährlich	2,50 € - 6,00 €	
	b) im Falle des § 5 Ziff. 3 je angefangenem qm Ansichtsfläche täglich	0,10 € - 0,40 €	0,80 €
18	Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 24 Std. abgestellt werden, je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich	0,40 € - 0,80 €	3,50 €
19	Anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u.a. Veranstaltungen aufgestellte Schaustellereinrichtungen für die Dauer der Veranstaltung je nach Größe		
	a) für die Kirchweihe	2,50 € - 27,00 €	
	b) für das Weinfest		
	c) für sonstige Veranstaltungen		

Ellerstadt, den 01.01.2002



Rantz
Ortsbürgermeister

Stand: 01.01.2002